



Ausarbeitung

Preisanpassungen bei Stromlieferverträgen Zivilrechtliche Implikationen

Preisanpassungen bei Stromlieferverträgen

Zivilrechtliche Implikationen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 088/22
Abschluss der Arbeit: 18.10.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Stromlieferverträge	5
2.1.	Grundversorgung	5
2.2.	Ersatzversorgung	6
2.3.	Sonderverträge	7
3.	Preisanpassungen bei Stromlieferverträgen	8
3.1.	Preisanpassungen bei Grundversorgungsverträgen	8
3.2.	Preisanpassungen bei Sonderverträgen	9
3.2.1.	Sonderverträge mit Preisänderungsklauseln	10
3.2.1.1.	Preisanpassungen nach den Vertragsklauseln	10
3.2.1.2.	Ergänzende Vertragsauslegung	12
3.2.2.	Sonderverträge mit Preisgarantien	13
3.2.2.1.	Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage	14
3.2.2.2.	Störung der Geschäftsgrundlage bei Stromlieferverträgen mit Preisgarantien	16
4.	Fazit	19

1. Einleitung

Gegenwärtig sind in Deutschland im gesamten Energiesektor starke Preisanstiege zu verzeichnen.¹ So sind auch die Strompreise im Jahr 2022 überdurchschnittlich gestiegen, was auch auf eine Angebotsverknappung infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zurückzuführen ist.² **Erhöhte Beschaffungskosten** werden regelmäßig an Privathaushalte weitergegeben.³ So haben bereits zahlreiche Stromversorgungsunternehmen ihre Tarife für private Haushalte angepasst.⁴

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind vor diesem Hintergrund um Auskunft darüber gebeten worden, ob Stromversorger **Preisänderungen wegen erhöhter Beschaffungskosten** im Bereich der Stromlieferverträge auf eine **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB⁵) stützen können, auch wenn sie ihren Kunden vertraglich eine **Strompreisgarantie**⁶ gewährt haben.

Für eine valide Beurteilung der Rechtslage kommt es maßgeblich auf die jeweilige konkrete Vertragsgestaltung und die Vertragsumstände an. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages erteilen jedoch **keine Rechtsauskünfte für den Einzelfall**. Dementsprechend können nachfolgend lediglich **allgemeine und grundsätzliche Implikationen** für die Anwendung des Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage auf Stromlieferverträge mit einer Strompreisgarantie aufgezeigt werden.

Die Frage der Anwendung der Störung der Geschäftsgrundlage auf solche Verträge war bislang nicht Gegenstand (höchststrichterlicher) Rechtsprechung.⁷ Daher soll im Folgenden zunächst ein Überblick über die Voraussetzungen für Preisanpassungen bei **Grundversorgungsverträgen** und

1 Verbraucherzentrale Bundesverband, Energiepreiskrise – Wie Verbraucher:innen entlastet und besser geschützt werden können, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/energiepreiskrise> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 14.10.2022); Verbraucherzentrale, Strom und Gas: Preiserhöhungen trotz Garantie und plötzliche Kündigung, Stand: 30.08.2022, abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/strom-und-gas-preiserhoehungen-trotz-garantie-und-ploetzliche-kuendigung-69345>.

2 Heidjann, Strompreise 2022: Steigende Kosten für Millionen Verbraucher, StromAuskunft, abrufbar unter: <https://www.stromauskunft.de/verbraucherservice/strompreise-2022/>.

3 Ebenda.

4 Verbraucherzentrale Bundesverband, a.a.O.

5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

6 Vgl. beispielhaft Redaktion beck-aktuell, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geht gegen Energieversorger vor, 26.08.2022, becklink 2024441.

7 Einzig ersichtlich: LG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2022, Az.: 12 O 247/22, BeckRS 2022, 22614.

bei **Stromlieferverträgen mit Preisanpassungsklauseln** gegeben werden, deren **allgemeine Rechtsgedanken** auch für die fragliche Störung der Geschäftsgrundlage gelten könnten.

2. Stromlieferverträge

Das BGB sieht für Stromlieferverträge keine gesonderten Vorschriften vor. Grundsätzlich können die Vertragsparteien Stromlieferverträge im Rahmen ihrer **Privatautonomie** daher frei gestalten.⁸ Dabei sind Stromlieferverträge jedoch den gesetzlichen Vorgaben für **Kaufverträge** unterworfen (§§ 433 ff. BGB).⁹ Ein Kaufvertrag setzt grundsätzlich eine Sache als Kaufobjekt voraus (§ 433 Abs. 1 BGB). Hierunter sind im zivilrechtlichen Sinn allein körperliche Gegenstände zu verstehen (§ 90 BGB), zu denen Strom bereits aus physikalischen Gründen nicht zählt.¹⁰ Neben den Sachen können aber ausdrücklich auch **sonstige Gegenstände** Kaufobjekte sein (§ 453 Abs. 1 BGB); diese erfassen auch die Elektrizität.¹¹ Dementsprechend werden Stromlieferverträge auch in der Rechtsprechung als Kaufverträge über die Ware Strom behandelt.¹²

Durch Stromlieferverträge verpflichten sich Unternehmen zur wiederkehrenden Versorgung des Endverbrauchers mit Strom. Es handelt sich insoweit regelmäßig um **Dauerlieferungs- oder Bezugsverträge**, bei denen die bereitzustellende Strommenge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht endgültig festgelegt wird.¹³ Solche Dauerlieferungs- oder Bezugsverträge sind ein Unterfall der **Dauerschuldverhältnisse**, die wiederum durch eine fortgesetzte Leistungspflicht über einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum gekennzeichnet sind.¹⁴

Im Wesentlichen ist bei Stromlieferverträgen zwischen **Grundversorgungsverträgen**, der **Ersatzversorgung** und **Sonderverträgen** zu unterscheiden.

2.1. Grundversorgung

Im Rahmen der **Grundversorgung** können sich die Energieversorgungsunternehmen gegenüber Haushaltskunden nicht auf ihre Privatautonomie berufen.¹⁵ Denn sie haben in denjenigen Gebieten, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, **jeden Haushaltskunden zu bestimmten, von ihnen zuvor öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Bedingungen**

8 Schöne/Garbers, in: Graf von Westphalen/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Werkstand: 48. EL März 2022, Stromlieferverträge, Rn. 2.

9 Ebenda.

10 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 59; Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 90, Rn. 24.

11 Faust, in: Beck'scher Onlinekommentar BGB, Hau/Poseck, 63. Edition, Stand: 01.08.2022, § 453, Rn. 24.

12 Vgl. etwa: BGH, Urteil vom 02.07.1969, Az.: VIII ZR 172/68, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1969, 1903 (1905).

13 Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 314, Rn. 16.

14 Ebenda, Rn. 11, 16.

15 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 2.

und Allgemeinen Preisen in der Niederspannung zu versorgen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG¹⁶). Als Haushaltskunden definiert das Gesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

Durch die Grundversorgung soll sichergestellt werden, dass jeder Bürger zu angemessenen Bedingungen mit Strom versorgt wird, ohne dass das Unternehmen Träger einer staatlichen Daseinsfürsorge ist.¹⁷ Die allgemeinen Bedingungen, zu denen Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung beliefert werden, sind in der **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**¹⁸ normiert und werden **Bestandteil des Grundversorgungsvertrages** (§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 StromGVV).

Ein Grundversorgungsvertrag kann bereits durch die bloße Entnahme der Elektrizität aus dem Versorgungsnetz durch den Haushaltskunden zustande kommen, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, die Entnahme dem Versorger unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV). Die Grundversorgung umfasst neben der Belieferung mit Elektrizität auch erforderliche Verträge mit den Netzbetreibern und – soweit nicht anders vereinbart – mit den Messstellenbetreibern (§ 6 Abs. 1 Satz 1 StromGVV).

2.2. Ersatzversorgung

Bei einer Ersatzversorgung erfolgt die Belieferung des Endverbrauchers mit Strom aufgrund eines **gesetzlichen Schuldverhältnisses** nach § 38 EnWG.¹⁹ Zu einer Ersatzversorgung kommt es dann, wenn ein Letztverbraucher Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann; in diesem Fall gilt die Energie als von dem Grundversorger geliefert (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Es handelt sich daher um eine Art „angeordnete Notversorgung“,

16 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/.

17 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 18.

18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/>.

19 Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 116. EL Mai 2022, § 36 EnWG, Rn. 25.

durch die Versorgungsunterbrechungen, etwa nach einem Lieferantenwechsel, verhindert werden sollen.²⁰ Im Gegensatz zur Grundversorgung steht die Ersatzversorgung sämtlichen Letztverbrauchern, also nicht nur Haushaltskunden, zu.²¹ Der Grundversorger ist berechtigt, für die Ersatzversorgung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und in Rechnung zu stellen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Das Rechtsverhältnis der Ersatzversorgung endet, sobald die Energielieferung des Letztverbrauchers wieder aufgrund eines Vertrages erfolgt, spätestens aber nach drei Monaten (§ 18 Abs. 4 Satz 1 EnWG).

2.3. Sonderverträge

Die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher können abseits der Grundversorgung vertragliche Beziehungen über die Belieferung mit Elektrizität durch **Sonderverträge** eingehen. Diese Verträge gelten für Kunden, die keine Haushaltskunden sind, und für Haushaltskunden, die sich gegen eine Belieferung im Rahmen der Grundversorgung entschieden haben.²² Für sie findet die StromGVV keine direkte Anwendung, sodass **weitgehende Gestaltungsfreiheit** für die Vertragsparteien besteht.²³ Demnach sind die Energieversorgungsunternehmen auch nicht zum Abschluss von Sonderverträgen verpflichtet.²⁴ Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit müssen die Vertragsparteien allerdings die Vorgaben des § 41 Abs. 1 EnWG einhalten. Daneben unterliegen die Sonderverträge im Regelfall der AGB-Kontrolle durch die Gerichte (§§ 307 ff. BGB).²⁵

In der Praxis entspricht es dem **Regelfall**, dass durch den Sondervertrag neben der Belieferung mit Elektrizität auch die Netznutzung geschuldet wird.²⁶ Solche Verträge werden als „**All-Inclusive**“-Verträge bezeichnet.²⁷ Regelmäßig schließt das Stromversorgungsunternehmen hierfür mit dem jeweiligen Netzbetreiber einen Lieferantenrahmenvertrag, der den Netzzugang ermöglicht.²⁸ Im Verhältnis zu dem Kunden des Stromlieferungsvertrags schuldet der Stromversorger dann auch

20 Vgl. Informationen der Bundesnetzagentur, Ersatzversorgung – Was versteht man unter Ersatzversorgung?, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Ersatzversorgung/start.html#:~:text=Was%20versteht%20man%20unter%20Ersatzversorgung,Dies%20wird%20als%20Ersatzversorgung%20bezeichnet>.

21 Ebenda.

22 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 3.

23 Ebenda, Rn. 26.

24 Ebenda, Rn. 27.

25 Ebenda, Rn. 4.

26 Ebenda, Rn. 47.

27 Ebenda, Rn. 47.

28 Ebenda, Rn. 47.

die Netznutzung.²⁹ Bei einem reinen Stromliefervertrag schuldet der Stromversorger demgegenüber allein die Bereitstellung des Stroms; es bleibt dann Sache des Kunden, den Transport des Stroms durch separate Verträge über die Netznutzung zu ermöglichen.³⁰

Die Vertragsparteien können in den Sonderverträgen auch **Regelungen über Preiserhöhungen** treffen, etwa für den Fall, dass die Beschaffungskosten des Energieunternehmens für die vertraglich geschuldete Elektrizität steigen. Denn bei solch längerfristigen Verträgen kann ein anerkanntes Bedürfnis für eine einseitige vertragliche Änderung der Entgelte bestehen.³¹ Andererseits können die Parteien auch **Festpreise** für die Strombelieferung vereinbaren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer **vollständigen Preisgarantie**, die sämtliche Kostenfaktoren umfasst, einer **eingeschränkten Preisgarantie**, nach der Preiserhöhungen zwar aufgrund gestiegener Steuern, Abgaben oder Umlagen zulässig bleiben, Erhöhungen wegen gestiegener Energiebeschaffungskosten oder Netzentgelte hingegen ausgeschlossen sind, und einer **Energiepreisgarantie**, die allein die Energiebeschaffungskosten fixiert.³² Für eine solche Sicherheit zahlen die Kunden in der Regel einen **höheren Tarif** als für vergleichbare Stromlieferverträge ohne eine Preisgarantie.³³

3. Preisanpassungen bei Stromlieferverträgen

Für Preisanpassungen gelten je nach Art des Stromliefervertrags unterschiedliche Voraussetzungen. Während sich die Vorgaben für Preisanpassungen im Rahmen eines Grundversorgungsvertrags weitgehend dem Gesetz entnehmen lassen, gelten für Preisanpassungen in Sonderverträgen – abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung – vertragliche oder gesetzliche Vorgaben.

3.1. Preisanpassungen bei Grundversorgungsverträgen

Änderungen der allgemeinen Preise im Rahmen von Grundversorgungsverträgen richten sich nach § 5 Abs. 2 StromGVV. Die Preisänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einer öffentlichen Bekanntgabe wirksam, die **mindestens sechs Wochen** vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StromGVV). Zeitgleich muss der Grundversorger die Kunden durch einen Brief informieren und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 StromGVV). Dabei hat der Grundversorger den **Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen** der Änderung zu benennen und den Kunden auf seine Rechte nach § 5 Abs. 3 StromGVV hinzuweisen. Denn nach einer Preisanpassung kann der Kunde den Vertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden, **kündigen** (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV). Die geänderten Preise gelten außerdem nicht für solche Kunden, die binnen eines Monats nach der Kündigung ihres Grundversorgungsvertrages

29 Ebenda, Rn. 47.

30 Ebenda, Rn. 48.

31 Ebenda, Rn. 245.

32 Vgl. Redaktion beck-aktuell, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geht gegen Energieversorger vor, 26.08.2022, beclink 2024441.

33 Ebenda; Stromauskunft, Was ist eine Preisgarantie?, abrufbar unter: <https://www.stromauskunft.de/stromanbieter-wechsel/stromanbieter-wechsel-faq/was-ist-die-preisgarantie/>.

die Einleitung eines Versorgerwechsels durch einen entsprechenden Vertragsschluss nachweisen können (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EnWG).

Nach der Rechtsprechung ist § 5 Abs. 2 StromGVV als **normatives Leistungsbestimmungsrecht** des Grundversorgers im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB zu verstehen, das Unternehmen zu einer einseitigen Änderung der vertraglich vereinbarten Preise berechtigt.³⁴ Als normative Preisanpassungsklausel ist § 5 Abs. 2 StromGVV gemäß § 310 Abs. 2 BGB der AGB-Kontrolle durch die Gerichte entzogen.³⁵

Der **Schutz** der Kunden **vor rechtswidrigen Preiserhöhungen** der Grundversorger richtet sich nach § 315 BGB selbst.³⁶ Denn § 315 Abs. 1 BGB erfordert, dass die Leistungsbestimmung nach **billigem Ermessen** zu treffen ist, andernfalls ist sie für den Kunden nicht verbindlich (§ 315 Abs. 3 BGB). Die Billigkeit gemäß § 315 Abs. 1 BGB ist an der Sachgerechtigkeit zu messen, denn es soll eine **Austauschgerechtigkeit** geschaffen werden.³⁷ Die Billigkeit kann im Einzelfall insbesondere anhand einer **Kosten- und Gewinnkontrolle** durch eine Offenlegung der Kalkulation des Unternehmens überprüft werden.³⁸ Aus der Bindung des Leistungsbestimmungsrechts an das billige Ermessen folgt zudem nicht allein das Recht des Grundversorgers zur Erhöhung der Preise, sondern auch die Pflicht, **Kostensenkungen** gleichermaßen an den jeweiligen Kunden weiterzugeben.³⁹ Dies hat der Gesetzgeber für den Fall, dass die Preisanpassung auf Erhöhungen der Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Umlagen, Aufschlägen oder Netzentgelten beruht, in § 5a Abs. 1 StromGVV (i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StromGVV) kodifiziert.

3.2. Preisanpassungen bei Sonderverträgen

Auf Sonderverträge findet § 5 Abs. 2 StromGVV keine Anwendung. Die Möglichkeit zur Preisanpassung richtet sich vielmehr nach der **konkreten Vertragsgestaltung**. An dieser Stelle können nicht sämtliche Besonderheiten in der Vertragsgestaltung von Sonderverträgen berücksichtigt werden, sodass sich die folgende Darstellung auf ausgewählte gängige Vertragsgestaltungen beschränkt.

34 BGH, Urteil vom 19.11.2008, Az.: VIII ZR 138/07, NJW 2009, 502 (504); Büdenbender, Die neue Rechtsprechung des BGH zu Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen, NJW 2009, 3125 (3126).

35 Büdenbender, a.a.O., 3126; Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 250.

36 Ebenda.

37 Büdenbender, Die Bedeutung der Preismissbrauchskontrolle nach § 315 BGB in der Energiewirtschaft, NJW 2007, 2945 (2945); Würdinger, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 315, Rn. 41.

38 BGH, Urteil vom 20.05.2015, Az.: VIII ZR 138/14, BeckRS 2015, 11267; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2006, Az.: 7 U 194/04, Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ) 2006, 2833; Büdenbender, Die Bedeutung der Preismissbrauchskontrolle nach § 315 BGB in der Energiewirtschaft, a.a.O., 2949.

39 BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 225/07, NJW 2009, 2662 (2665).

3.2.1. Sonderverträge mit Preisänderungsklauseln

Zunächst kommen Preisanpassungen bei solchen **Sonderverträgen** in Betracht, die **spezielle Preisänderungsklauseln** vorsehen. Die Preisanpassung richtet sich dann zuvorderst nach den Vorgaben der jeweiligen Preisänderungsklausel.

Allerdings müssen die Preisänderungsklauseln hierfür einer **AGB-Kontrolle** nach den §§ 305 ff. BGB standhalten. Zwar können die Vertragsparteien im Grundsatz Leistung und Gegenleistung frei regeln und unterliegen dabei nicht der gerichtlichen AGB-Kontrolle, doch die Preisänderungsklauseln gelten als **Preisnebenabreden**, die wiederum der gerichtlichen AGB-Kontrolle unterliegen.⁴⁰ Erweisen sich die Preisanpassungsklauseln des jeweiligen Sondervertrags dabei als unwirksam, kommt eine Preisänderung allenfalls im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** in Betracht.

3.2.1.1. Preisanpassungen nach den Vertragsklauseln

Innerhalb der gängigen Vertragsklauseln zur Anpassung des Stromlieferpreises ist zwischen **Preisgleitklauseln** und **Preisvorbehaltsklauseln** zu unterscheiden.⁴¹

Bei **Preisgleitklauseln** (oder qualifizierten Preisänderungsklauseln) tritt die Preisänderung **automatisch** ein.⁴² Sie beruhen auf **mathematischen Formeln**, in denen die Preiselemente, etwa bestimmte Referenzpreise, berücksichtigt werden; so wird die mathematische Formel dynamisch mit neuen Rechenwerten ausgefüllt.⁴³ Preisgleitklauseln sind insbesondere bei Verbraucherverträgen zur Stromlieferung **selten**.⁴⁴ Denn für sie gelten **hohe Anforderungen**, da die Klauseln für den Kunden **klar und durchschaubar** sein müssen, um den Anforderungen der Rechtsprechung an die Transparenz zu genügen (§ 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB).⁴⁵ Hierfür muss die Formel zur Berechnung des Strompreises für jeden aufmerksamen und sorgfältigen Verbraucher ohne besondere mathematische Kenntnisse **nachvollziehbar** sein, sodass unschwer erkennbar ist, von welchen Faktoren die konkrete Preisbildung abhängt.⁴⁶ Dabei muss der Kunde die preisbildenden Faktoren kennen oder leicht in Erfahrung bringen können.⁴⁷ Die Vorgaben des § 307 BGB

40 BGH, Urteil vom 24.03.2010, Az.: VIII ZR 178/08, NJW 2010, 2789 (2790, 2791); BGH, Urteil vom 21.09.2005, Az.: VIII ZR 38/05, NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR) 2005, 1717 (1717); Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 307, Rn. 17, 18.

41 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 253.

42 Ebenda, Rn. 254.

43 Ebenda, Rn. 254.

44 Ebenda, Rn. 256.

45 Ebenda, Rn. 260; BGH, Urteil vom 24.03.2010, Az.: VIII ZR 178/08, NJW 2010, 2789 (2790).

46 BGH, Urteil vom 24.03.2010, Az.: VIII ZR 178/08, NJW 2010, 2789 (2790).

47 BGH, Urteil vom 21.09.2005, Az.: VIII ZR 38/05, NJW-RR 2005, 1717 (1717).

sind auch dann nicht mehr eingehalten, wenn die Vertragsklausel dem Verwender Preiserhöhungen ermöglicht, die nicht **allein** der **Verhinderung einer Gewinnschmälerung** dienen, sondern zu einer Steigerung des eigenen Gewinns führen.⁴⁸ Schließlich müssen die Klauseln so ausgestaltet sein, dass sie auf steigende und sinkende Preise gleichermaßen anwendbar sind.⁴⁹ Sie dürfen daher auch nicht auf einen einzelnen Referenzwert abstellen, der die Entwicklung der übrigen Kosten außer Betracht lässt.⁵⁰

Demgegenüber räumen **Preisvorbehaltsklauseln** (oder einfache Preisänderungsklauseln) dem jeweiligen Unternehmen ein **einseitiges** Preisänderungsrecht nach **billigem Ermessen** ein.⁵¹ Dabei müssen die Klauseln den **Anlass**, die **Voraussetzungen** und den **Umfang** der Preisanpassungen hinreichend konkret umschreiben.⁵² Solche Vorbehaltsklauseln sind grundsätzlich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Preisklauselgesetzes (PreisklG)⁵³ zulässig.

Für **Verbraucherverträge** fordert der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die betroffenen Verbraucher Preisänderungen anhand **klarer und verständlicher Kriterien** vorhersehen können.⁵⁴ Der Bundesgerichtshof (BGH) folgert hieraus zunächst, dass die Preisvorbehaltsklauseln formell und grammatikalisch **verständlich** sein müssen.⁵⁵ Weiter müssen sie das **Informationsgefälle** zwischen dem Verbraucher und dem Klauselverwender ausgleichen, indem die Gründe und der Mechanismus der Preisanpassung klar benannt und preisändernde **Kostenfaktoren beispielhaft** aufgelistet werden.⁵⁶ Schließlich müssen sie den geltenden Modus des **billigen Ermessens** im Sinne des § 315 BGB klar und verständlich aufzeigen und erkennen lassen, dass neben der Kostenerhöhung auch eine **Kostensenkung** erfolgen kann, wenn die entsprechenden Bezugskosten sinken.⁵⁷ Aus den umfangreichen Vorgaben des EuGH und des BGH folgt insbesondere, dass

48 Ebenda.

49 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 260.

50 Ebenda, Rn. 261.

51 Ebenda, Rn. 266.

52 Ebenda, Rn. 267.

53 Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz) vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246, 2247), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/prkg/>.

54 EuGH, Urteil vom 21.03.2013, Az.: C-92/11, NJW2013, 2253 (2255).

55 BGH, Urteil vom 25.11.2015, Az.: VIII ZR 360/14, NJW 2016, 936 (939).

56 Ebenda.

57 Ebenda.

Preisvorbehaltsklauseln, die alleine die Preisanpassungsregeln der StromGVV wiedergeben, regelmäßig unwirksam sein dürften, da Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderungen darin nicht hinreichend konkret benannt werden.⁵⁸

Beabsichtigen Stromversorgungsunternehmen, von ihrem Preisanpassungsrecht in einer Preisvorbehaltsklausel Gebrauch zu machen, haben sie Letztverbraucher auf einfache und verständliche Weise zu **unterrichten** (§ 41 Abs. 5 Satz 1 EnWG). Die Information muss spätestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung erfolgen, bei Haushaltskunden spätestens **einen Monat vor Eintritt der Änderung** (§ 41 Abs. 5 Satz 2 EnWG). Macht der Stromversorger von seinem Preisänderungsrecht Gebrauch, kann der Letztverbraucher den Vertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung **kündigen** (§ 41 Abs. 5 Satz 4 EnWG).

3.2.1.2. Ergänzende Vertragsauslegung

Erweisen sich die Preisänderungsklauseln des betroffenen Stromversorgungsunternehmens als unwirksam, könnte sich ein Preisänderungsrecht des Versorgungsunternehmens aus einer **ergänzenden Vertragsauslegung** gemäß §§ 133, 157 BGB ergeben.⁵⁹ Sind AGB teilweise unwirksam, ist dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen (§ 306 Abs. 1 BGB). An die Stelle der unwirksamen Vertragsbedingungen treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), zu denen auch die §§ 133, 157 BGB zählen.⁶⁰

Die ergänzende Vertragsauslegung dient im Bereich der **Individualverträge** dazu, eine rechtsgeschäftliche Regelung nach der Interessenlage im konkreten Fall oder typischen Gesichtspunkten für vergleichbare Rechtsgeschäfte zu vervollständigen.⁶¹ Grundsätzlich kommt eine ergänzende Vertragsauslegung auch bei **vorformulierten Verträgen** in Betracht, dann allerdings nicht anhand des hypothetischen Parteiwillens, sondern anhand eines objektiv-generalisierenden Maßstabs.⁶²

Dem Grunde nach scheint eine ergänzende Vertragsauslegung daher auch bei unwirksamen Preisanpassungsklauseln denkbar. Dies gilt vor allem dann, wenn der Vertrag auf **unbestimmte Zeit** geschlossen wurde.⁶³ Durch die unwirksame Preisanpassungsklausel entsteht in dem Stromliefervertrag eine **Vertragslücke**.⁶⁴ Die Aufnahme der Preisänderungsklausel zeigt, dass sich die Vertragsparteien bei Vertragsschluss durch die lebensnahe Betrachtung haben leiten lassen, dass im

58 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 272.

59 Ebenda, Rn. 328.

60 BGH, Urteil vom 28.10.2009, Az.: VIII ZR 320/07, NJW 2010, 993 (997).

61 Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 157, Rn. 26.

62 Ebenda, Rn. 30.

63 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 329.

64 BGH, Urteil vom 06.04.2016, Az.: VIII ZR 79/15, NJW 2017, 320 (321).

Laufe eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrags **Kostenänderungen** entstehen können und die Gefahr einer **Störung des vertraglichen Äquivalents** begründen.⁶⁵

Allerdings besteht die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Störung des Vertragsgefüges nur dann, wenn eine für die Zukunft wirkende **Kündigung** des Stromversorgers **die Regelungslücke nicht interessengerecht schließen kann**.⁶⁶ Dies gilt etwa dann, wenn ein Kunde zunächst unwidersprochen erhöhte Preise gezahlt hat und die Unwirksamkeit der Preiserhöhung nunmehr für diesen zurückliegenden Zeitraum geltend macht.⁶⁷ Daher kommt eine ergänzende Vertragsauslegung bei **kurzlaufenden** Stromlieferverträgen oder bei solchen Verträgen, bei denen sich der Versorger kurzfristig durch eine **Kündigung** vom Vertrag lösen kann, **nicht in Betracht**.⁶⁸ So hat der BGH entschieden, dass die Möglichkeit zur Kündigung nach dem Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren kein Bedürfnis für eine ergänzende Vertragsauslegung hervorruft, da eine vertragliche Bindung über diesen Zeitraum für das Versorgungsunternehmen **nicht unzumutbar** ist.⁶⁹ Eine genaue Grenze für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit hat der BGH nicht festgelegt.⁷⁰ Nicht in Gänze geklärt ist zudem, ob sich eine Unzumutbarkeit aus einer Gesamtbetrachtung aller Kunden des Versorgungsunternehmens ergeben könnte.⁷¹ Hiergegen spräche, dass dem Zivilrecht – bis auf wenige Ausnahmen – eine kollektive Betrachtung, die zu einer Verschiebung individu-
alrechtlicher Pflichten führt, grundsätzlich fremd ist.⁷²

Die Ablehnung der ergänzenden Vertragsauslegung durch den BGH bei kurzlaufenden oder kurzfristig zu kündigenden Stromlieferverträgen wird in der Literatur teilweise als nicht interessengerecht kritisiert.⁷³ Denn dadurch würde der erkennbare Wille der Vertragsparteien, eine einseitige Preisanpassung zu ermöglichen, ins Gegenteil verkehrt.⁷⁴

3.2.2. Sonderverträge mit Preisgarantien

Andere Sonderverträge sehen **keine Preisanpassungsklauseln** zugunsten der Versorgungsunternehmen vor, im Gegenteil: teilweise haben sich die Vertragsparteien auf einen **fixierten Preis**

65 Ebenda.

66 Ebenda.

67 Ebenda.

68 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 335.

69 BGH, Urteil vom 28.10.2009, Az.: VIII ZR 320/07, NJW 2010, 993 (997).

70 Büdenbender, Die neue Rechtsprechung des BGH zu Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen, a.a.O., 3128.

71 Ebenda.

72 Ebenda.

73 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 335.

74 Ebenda.

über einen befristeten Zeitraum⁷⁵ geeinigt. Zu diesen Verträgen gehören **Sonderverträge mit vollständigen Preisgarantien**, mit **eingeschränkten Preisgarantien** und mit **Energiepreisgarantien**. Bei all diesen Verträge sind die Energiebeschaffungskosten garantiert.⁷⁶

Bei solchen Sonderverträgen können Preiserhöhungen wegen gestiegener Beschaffungskosten in Ermangelung einer entsprechenden vertraglichen Regelung **nicht auf Preisänderungsklauseln** gestützt werden. Auch eine Preiserhöhung im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** dürfte regelmäßig fernliegend erscheinen. Denn anders als bei unwirksamen Preisänderungsklauseln ist bei fehlenden Preisänderungsklauseln kein Wille der Vertragsparteien ersichtlich, wonach einseitige Preisanpassungen bei steigenden Bezugskosten möglich sein sollten und an den die ergänzende Vertragsauslegung anknüpfen könnte.

Nicht von vornherein ausgeschlossen könnte hingegen ein einseitiges Anpassungsrecht des Stromversorgers nach den Grundsätzen der **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313 Abs. 1 BGB) sein.

3.2.2.1. Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage

Die Störung der Geschäftsgrundlage ermöglicht den Vertragsparteien eine **Anpassung oder Aufhebung des Vertrages**, wenn die Geschäftsgrundlage des Vertrages weggefallen ist (§ 313 Abs. 1 BGB) oder schon bei Vertragsschluss gefehlt hat (§ 313 Abs. 2 BGB).⁷⁷ Eine solche Änderung oder Aufhebung kommt dann in Betracht, wenn sich **vertragswesentliche Umstände geändert** haben.⁷⁸ Durch § 313 BGB soll ein angemessener Ausgleich gefunden werden zwischen dem **Bestandsinteresse** der Vertragspartei, die von den geänderten Umständen profitiert, und dem **Änderungsinteresse** der Vertragspartei, die durch die Änderung benachteiligt ist.⁷⁹ Konkret soll das **Risiko** des Auseinanderfallens von den Vorstellungen der Parteien über vertragswesentliche Umstände bei Vertragsschluss und der eingetretenen Wirklichkeit nach Wertungsgesichtspunkten **verteilt** werden.⁸⁰ Im Rahmen dieser Wertentscheidung ist darzulegen, warum das Risiko der Unangemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung infolge der geänderten Umstände **ausnahmsweise** wegen der Vertragsgerechtigkeit nicht allein die benachteiligte Vertragspartei treffen soll.⁸¹

75 Vgl. Zeitung für kommunale Wirtschaft, Extraenergie: Versorger bricht Preisgarantie – und erhöht deutlich, 30.08.2022, abrufbar unter: <https://www.zfk.de/unternehmen/nachrichten/extra-energie-preisgarantie-erhoe-hung>.

76 Vgl. Redaktion beck-aktuell, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geht gegen Energieversorger vor, 26.08.2022, becklink 2024441; Stromauskunft, Was ist eine Preisgarantie?, abrufbar unter: <https://www.stromauskunft.de/stromanbieter-wechsel/stromanbieter-wechsel-faq/was-ist-die-preisgarantie/>.

77 Finkenauer, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 313, Rn. 1.

78 Ebenda.

79 Ebenda.

80 Ebenda, Rn. 2.

81 Ebenda.

Die Prüfung der Störung der Geschäftsgrundlage setzt im Einzelfall das Vorliegen eines **realen Elements**, eines **hypothetischen Elements** und eines **normativen Elements** voraus.⁸²

Das **reale Element** liegt vor, wenn sich entweder die tatsächlichen Umstände seit Vertragsschluss geändert haben oder eine schon bei Vertragsschluss bestehende Fehlvorstellung über diese Umstände entdeckt wird.⁸³ Dabei müssen die Umstände Teil der **Vertrags- oder Geschäftsgrundlage** sein.⁸⁴ Die Vertragsgrundlage besteht aus den nicht zum Vertragsinhalt gewordenen, aber bei Vertragsschluss erkennbaren Vorstellungen einer oder beider Vertragsparteien vom Bestehen oder vom künftigen Eintritt bestimmter Umstände.⁸⁵ Zu differenzieren ist zwischen der kleinen Geschäftsgrundlage und der großen Geschäftsgrundlage. Während die **kleine Geschäftsgrundlage** alle den einzelnen Vertrag betreffenden Umstände erfasst, versteht man unter der **großen Geschäftsgrundlage** die Erwartung der vertragsschließenden Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des Vertrages nicht durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder Naturkatastrophen ändern.⁸⁶ Eine relevante Änderung oder Fehlvorstellung ist nur dann anzunehmen, wenn sich die Abweichung von den Parteivorstellungen als **schwerwiegend** erweist.⁸⁷ Die Abweichung muss daher über das normale Veränderungsrisiko hinausgehen.⁸⁸

Im Rahmen des **hypothetischen Elements** ist angesichts der abweichenden Umstände zu fragen, ob die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, wenn sie die Abweichung zwischen denen vorgestellten und den eingetretenen Umständen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätten vorhersehen können.⁸⁹

Das **normative Element** ist schließlich dann erfüllt, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag für einen Vertragsteil **unzumutbar** ist.⁹⁰ Hiervon ist auszugehen, wenn der Fortbestand des Vertrages vor dem Hintergrund der geänderten Umstände zu einem **untragbaren Ergebnis** führen

82 Ebenda, Rn. 56.

83 Ebenda.

84 Ebenda, Rn. 57.

85 BGH, Urteil vom 25.09.1997, Az.: II ZR 269/96, NJW 1997, 3371 (3372).

86 BGH, Urteil vom 12.01.2022l Az.: XII ZR 8/21, Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) 2022, 99 (103); Finkenauer, a.a.O., Rn. 17.

87 Finkenauer, in: Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., § 313, Rn. 58.

88 Ebenda.

89 Fries/Schulze, in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage 2021, § 313, Rn. 14.

90 Ebenda, Rn. 15.

würde.⁹¹ Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls abzuwägen und die vertragliche wie gesetzliche **Risikoverteilung** zu berücksichtigen.⁹² Risiken sind dabei Unsicherheiten in Bezug auf die leistungs- und wertrelevanten Umstände.⁹³ Sie sind regelmäßig Teil des Vertrages, denn ihre Übernahme wird häufig durch Risikoprämien abgegolten.⁹⁴ Im Rahmen des normativen Elements ist daher anhand von Wertungsgesichtspunkten danach zu fragen, welches Risiko noch als vertragskonform anzusehen ist.⁹⁵

3.2.2.2. Störung der Geschäftsgrundlage bei Stromlieferverträgen mit Preisgarantien

Ob eine Anpassung von Stromlieferverträgen mit Preisgarantie zur Anpassung des zu zahlenden Preises nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt, hängt **maßgeblich von den jeweiligen Vertragsumständen** ab und kann **nicht allgemeingültig** dargelegt werden. Das LG Düsseldorf hat jüngst in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eine Preisanpassung im Wege der Störung der Geschäftsgrundlage bei einem Stromliefervertrag mit einer eingeschränkten Preisgarantie abgelehnt.⁹⁶ Sollen mit der Preisänderung **erhöhte Beschaffungskosten** für den Strom abgegolten werden, dürften jedenfalls die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen sein:

Zunächst ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob überhaupt von **geänderten Vertragsumständen** auszugehen ist. Denn haben die Vertragsparteien ihren Stromliefervertrag in Kenntnis der erhöhten Beschaffungskosten abgeschlossen, dürfte es bereits am realen Element des § 313 Abs. 1 BGB fehlen.

Haben die Vertragsparteien ihren Stromliefervertrag hingegen zeitlich vor dem Eintreten der erhöhten Beschaffungskosten geschlossen, könnte von geänderten Umständen auszugehen sein, in deren Kenntnis die Vertragsparteien den Stromliefervertrag nicht (so) abgeschlossen hätten. Im Einzelnen hängt das Vorliegen des realen Elements von den **konkreten Umständen** ab, die zur Erhöhung der Beschaffungskosten führen. Angesichts der aktuell erhöhten Beschaffungskosten käme eine Änderung der großen Geschäftsgrundlage in Betracht, soweit dargelegt werden kann, dass die erhöhten Beschaffungskosten auf den Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine beruhen.

91 BGH, Urteil vom 05.01.1995, Az.: IX ZR 85/94, NJW 1995, 592 (594).

92 Fries/Schulze, a.a.O., Rn. 15, 16.

93 Finkenauer, a.a.O., Rn. 59.

94 Ebenda.

95 Ebenda, Rn. 60

96 LG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2022, Az.: 12 O 247/22, BeckRS 2022, 22614; zum Hintergrund: Redaktion beck-aktuell, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geht gegen Energieversorger vor, 26.08.2022, becklink 2024441.

Im Rahmen des **normativen Elements** wäre im Einzelfall zu entscheiden, ob eine **Abwägung aller Umstände** zu einer **Unzumutbarkeit** der Vertragsfortführung für den jeweiligen Stromversorger führt.

In diese Abwägung wäre zunächst die **gesetzliche Risikoverteilung** einzubeziehen. Stromlieferverträge sind Kaufverträge, bei denen grundsätzlich der Verkäufer das **Beschaffungsrisiko** trägt.⁹⁷ Die Leistungsfähigkeit des Schuldners ist normalerweise nicht Bestandteil der Geschäftsgrundlage.⁹⁸ Selbst wenn die vertragliche Äquivalenz durch Verteuerungen erheblich gestört wird, führt dies nicht automatisch zu einer Beteiligung des Gläubigers an den erhöhten Kosten.⁹⁹ So entschied der BGH beispielsweise im Zuge der Ölkrise, dass Kostensteigerungen von mehr als 100 % nicht zur Vertragsanpassung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage berechtigen.¹⁰⁰ Im Fall erhöhter Beschaffungskosten für Strom könnte bereits das **Fehlen der sonst branchenüblichen Preisanpassungsklauseln** gegen eine Beteiligung des Kunden an den erhöhten Kosten sprechen.¹⁰¹ Zudem ist im Einzelfall zu bewerten, ob sich der Stromversorger durch rechtzeitige Strombeschaffung gegen stark erhöhte Beschaffungskosten hätte absichern können.¹⁰² In **Ausnahmefällen** kann eine grobe Inäquivalenz der Leistungen zu einer Vertragsanpassung führen, insbesondere wenn die Verteuerung von keiner Vertragspartei zu vertreten ist.¹⁰³

Im Rahmen der Ermittlung der **vertraglichen vereinbarten Risikoverteilung** wäre zu erwägen, ob das Risiko erhöhter Beschaffungskosten allein dem jeweiligen Stromversorgungsunternehmen obliegt. Die Gewährung eines **fixierten Strompreises** könnte für eine **Risikoübernahme** des Stromversorgers sprechen. Eine solche Risikoübernahme nahm der BGH jedenfalls bei der Gewährung eines Festpreises im Rahmen eines Lizenzvertrages an.¹⁰⁴ Läge eine Risikoübernahme des Stromversorgers vor, würde eine Störung der Geschäftsgrundlage ausscheiden.¹⁰⁵ Ob im Einzelfall von einer einseitigen Risikoübernahme auszugehen ist, dürfte dabei auch von der Rechtfertigung der regelmäßig erhöhten Abschläge¹⁰⁶ für die eingeschränkte Preisgarantie abhängen.

97 Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 313, Rn. 22; Finkenauer, a.a.O., Rn. 209.

98 Finkenauer, a.a.O., Rn. 209.

99 Ebenda.

100 BGH, Urteil vom 08.02.1978, Az.: VIII ZR 221/76, BeckRS 1978, 31119358.

101 Ebenda.

102 Ebenda; BGH, Urteil vom 08.02.1978, Az.: VIII ZR 221/76, BeckRS 1978, 31119358.

103 Ebenda, Rn. 210.

104 BGH, Urteil vom 06.04.1995, Az.: IX ZR 61/94, Deutsch-Deutsche-Rechts-Zeitschrift (DtZ) 1995, 285 (289).

105 Stadler, a.a.O., § 313, Rn. 21.

106 Vgl. Redaktion beck-aktuell, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen geht gegen Energieversorger vor, 26.08.2022, beclink 2024441.

Anhand des Willens der Vertragsparteien ist zu ermitteln, ob durch den erhöhten Abschlag gerade auch eine Absicherung vor extremen Steigerungen der Beschaffungskosten abgegolten werden sollte.

Weiter ist in die umfassende Interessenabwägung einzubeziehen, dass § 313 Abs. 1 BGB auf eine Prüfung der Unzumutbarkeit **im Einzelvertrag** abzielt.¹⁰⁷ Deshalb könnte etwaigen zeitlichen **Befristungen** der Preisfixierungen eine entscheidende Rolle zukommen. Denn der BGH sieht bei einer zweijährigen Vertragsbindung infolge einer unwirksamen Preisanpassungsklausel mangels Unzumutbarkeit kein Bedürfnis für eine ergänzende Vertragsauslegung.¹⁰⁸ Dieser Rechtsgedanke könnte auf die Unzumutbarkeit für betroffene Stromversorger nach § 313 Abs. 1 BGB zu übertragen sein, wenn die Preisgarantie im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum gilt. Entsprechend wurde in der Rechtsprechung auch bereits eine zeitlich befristete Vertragsbindung der Annahme der Unzumutbarkeit im Rahmen der Störung der Geschäftsgrundlage entgegengehalten.¹⁰⁹

Darüber hinaus dürfte es für die Bewertung der Unzumutbarkeit maßgeblich darauf ankommen, wo die **Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit** im Einzelfall zu ziehen ist. Gilt die vertraglich gewährte Preisgarantie nur für einen befristeten Zeitraum, könnte eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit für das Versorgungsunternehmen wohl allenfalls aus einer **Betrachtung der Gesamtheit** der Stromlieferverträge mit (eingeschränkten) Preisgarantien mit einer Vielzahl an Kunden folgen. Dabei wäre – wie auch bei der ergänzenden Vertragsauslegung – zu bedenken, dass dem Zivilrecht grundsätzlich eine **kollektive Betrachtung fremd** ist, die eine Verschiebung individualvertraglicher Rechte und Pflichten bewirkt.¹¹⁰

Sollten nach alledem die Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage im Einzelfall vorliegen, müsste auf **Rechtsfolgenseite** beurteilt werden, ob eine Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB oder allein ein einseitiges Kündigungsrecht des Stromversorgers nach § 313 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt.¹¹¹ Dies ist wiederum an der **Zumutbarkeit** für die Vertragsparteien zu messen.¹¹² Denn die Rechtsfolgen einer Störung der Geschäftsgrundlage sind so wählen, dass sie für die Parteien unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoverteilung zumutbar

107 Schöne/Garbers, a.a.O., Rn. 247.

108 BGH, Urteil vom 28.10.2009, Az.: VIII ZR 320/07, NJW 2010, 993 (997).

109 OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2002, Az.: 17 U 76/02, BeckRS 2003, 3931, Rn. 28 (Die dortigen Ausführungen beziehen sich auf § 242 BGB, da im Zeitpunkt des Urteils die Störung der Geschäftsgrundlage noch nicht gesetzlich normiert war).

110 Büdenbender, Die neue Rechtsprechung des BGH zu Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen, a.a.O., 3128.

111 Finkenauer, a.a.O., Rn. 88.

112 Ebenda.

sind.¹¹³ Daher darf eine Anpassung des Vertrages jedenfalls nur so weit gehen, wie es die entsprechende Risikoverteilung erfordert.¹¹⁴ Dem entspräche es, wenn durch die Vertragsanpassung allein Gewinnsenkungen des Stromversorgers verhindert, nicht jedoch Gewinnsteigerungen bewirkt werden würden.

Schließlich könnte Kunden, denen aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage wirksam die Preise im Rahmen ihres Sondervertrags mit einer Preisgarantie erhöht wurden, ein **gegenläufiger Anspruch** auf Vertragsanpassung zustehen, wenn die **Beschaffungskosten wieder sinken** sollten. Denn anderenfalls könnte die Vertragsanpassung über einen längeren Zeitraum eine Gewinnsteigerung der Stromversorger bewirken und wiederum das Leistungsäquivalent des Vertrages gefährden. Zudem wäre der Stromversorger ansonsten gegenüber preiserhöhenden Grundversorgern und Energieversorgern mit Sonderverträgen mit Preisanpassungsklauseln privilegiert, die sinkende Bezugskosten an ihre Kunden weitergeben müssen.

4. Fazit

Die Anwendung des Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage auf Stromlieferverträge mit Preisgarantien zur Anpassung der Preise hängt von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen und Umständen ab. Generell sind gerade auch wegen der Gewährleistung der Vertragssicherheit die Anforderungen für die Annahme einer Störung der Geschäftsgrundlage hoch. Im Einzelfall wird das Stromversorgungsunternehmen darlegen müssen, aus welchem Grund das kaufvertragliche Beschaffungsrisiko ausnahmsweise auf beide Vertragsparteien zu verteilen ist. Zudem ist zu ermitteln, ob die ohnehin im Vergleich zu Sonderverträgen mit Preisanpassungsklauseln erhöhten Abschlagszahlungen nicht gerade auch der Absicherung vor stark ansteigenden Beschaffungskosten dienen. Schließlich müsste die Vertragsfortführung im Einzelfall für den Energieversorger unzumutbar sein. In diese Abwägung dürften insbesondere etwaige zeitliche Befristungen der Preisgarantien einzubeziehen sein.

113 Ebenda, Rn. 89.

114 Ebenda.